

und der Entwicklung der Kriminalität regelmäßig zu beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung zu ziehen;

- Richtlinien und Beschlüsse zur einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu erlassen, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind;
- Berichte der Vorsitzenden der Kollegien des Obersten Gerichts, der Direktoren der Bezirksgerichte und Leiter der Militärobergerichte entgegenzunehmen.

Der Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen kann gestellt werden

- vom Präsidenten des Obersten Gerichts;
- vom Generalstaatsanwalt;
- vom Minister der Justiz.

Der Staatsrat kann dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen.

- c) Das Plenum des Obersten Gerichts tagt mindestens einmal in drei Monaten. Der Präsident leitet die Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

2. Das Präsidium des Obersten Gerichts

- a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Obersten Gerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders der seines Plenums, und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

Dem Präsidium des Obersten Gerichts gehören an

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts;
- der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen;
- der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen;
- der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen;
- der Leiter der Inspektionsgruppe.

Alle Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts vom Staatsrat berufen.